

# Für Mutter & Kind



Mutterschaftshilfe  
Elternzeit  
Elterngeld

Bei Selbstständigen werden die Gewinneinkünfte aus dem Einkommensteuerbescheid zur Berechnung des Elterngeldes herangezogen.

Das Elterngeld kann vom Tag der Geburt an bis zur Vollendung des 14. Lebensmonats des Kindes bezogen werden. Es wird in Monatsbeträgen gezahlt, wobei ein Elternteil mindestens zwei, höchstens zwölf Monate in Anspruch nehmen kann. Zwei weitere Monatsbeträge stehen dem anderen Elternteil zur Verfügung, sofern dieser seine Erwerbstätigkeit entsprechend reduziert und sich an der Betreuung und Erziehung beteiligt (sog. Partnermonate). Alleinerziehende erhalten die vollen 14 Monate Elterngeld. Nehmen beide Eltern gleichzeitig das Elterngeld in Anspruch, verbrauchen sie die zustehenden 14 Monatsbeträge in sieben Monaten. Umgekehrt kann die Auszahlung des Elterngeldes auf Antrag halbiert und dadurch der Auszahlungszeitraum verdoppelt werden.

Beantragen Sie das Elterngeld rechtzeitig, denn es wird rückwirkend nur für die letzten drei Monate vor der Antragstellung gezahlt. Im Antrag ist anzugeben, für welche Monate Elterngeld bezogen werden soll – diese Entscheidung kann bis zum Ende des Bezugszeitraums geändert werden. Für das Elterngeld fallen weder Sozialversicherungsbeiträge noch Steuern an. Allerdings unterliegt es im Steuerrecht dem Progressionsvorbehalt.

Mutterschaftsgeld (einschließlich Zuschuss) wird auf das Elterngeld angerechnet. Wird während des Bezugs von Elterngeld Erwerbseinkommen erzielt (z. B. Teilzeitarbeit bis zu 30 Stunden/Woche), wird das Elterngeld (67 % ggf. höher/niedriger) aus der Differenz zwischen dem Einkommen vor und nach der Geburt errechnet. Beispiel:

Vollzeitarbeit vor der Geburt	1.500 Euro netto
Teilzeitarbeit nach der Geburt	700 Euro netto
Elterngeld (65 % aus 800 Euro) =	520 Euro netto

## Elterngeld Plus

Das Elterngeld Plus eröffnet den Eltern die Möglichkeit, die Leistung auf einen Zeitraum bis zu 24 Monaten auszudehnen,

wenn sie in dieser Zeit einer Teilzeitbeschäftigung nachgehen. Das Elterngeld Plus beträgt der Höhe nach die Hälfte des Basiselterngeldes, wird dafür aber doppelt so lange neben dem Verdienst aus der Teilzeitbeschäftigung bezahlt. Zusätzlich wird das Elterngeld Plus für weitere vier Monate als Partnerschaftsbonus gezahlt, wenn beide Elternteile sich um das Kind kümmern und deswegen zwischen 25 und 30 Stunden in der Woche erwerbstätig sind.

## Elternzeit

können Sie bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Ihres Kindes in Anspruch nehmen, wenn Sie in einem Arbeitsverhältnis stehen. Ein Anteil von bis zu 24 Monaten kann auf die Zeit vom dritten bis zum achten Geburtstag des Kindes übertragen werden. Die Zustimmung des Arbeitgebers ist nicht erforderlich. Die Elternzeit kann ganz oder teilweise von einem Elternteil genommen werden. Sie kann von den Eltern aber auch untereinander auf drei Zeitabschnitte aufgeteilt oder sogar von beiden Eltern gleichzeitig in Anspruch genommen werden.

Bei einer erneuten Schwangerschaft kann die Elternzeit vorzeitig beendet werden und somit neben dem Mutterschaftsgeld auch ein Zuschuss des Arbeitgebers bezogen werden. Eine Erwerbstätigkeit bis zu 30 Stunden wöchentlich ist dabei zulässig. Sind beide Eltern gemeinsam in der Elternzeit, können beide jeweils bis zu 30 Stunden arbeiten.

Wer Elternzeit beanspruchen will, muss sie für den Zeitraum bis zum vollendeten dritten Lebensjahr des Kindes spätestens sieben Wochen und für den Zeitraum zwischen dem dritten Geburtstag und dem vollendeten achten Lebensjahr des Kindes spätestens 13 Wochen vor Beginn der Elternzeit schriftlich vom Arbeitgeber verlangen.

Während der Elternzeit kann der Arbeitgeber grundsätzlich keine Kündigung aussprechen. Sie selbst können Ihr Arbeitsverhältnis zum Ende der Elternzeit unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist beenden.

## Rentenversicherung

Zeiten, in denen Versicherte wegen Schwangerschaft oder Mutterschaft während der Schutzfristen eine versicherte Beschäftigung nicht ausüben, gelten als Anrechnungszeiten

in der Rentenversicherung. Die ersten drei Lebensjahre des Kindes werden als „Erziehungszeit“ demjenigen Elternteil rentensteigernd angerechnet, der das Kind während dieser Zeit erzogen hat. Zusätzlich wird die Zeit der Erziehung des Kindes bis zu dessen vollendetem 10. Lebensjahr bei einem Elternteil als „Berücksichtigungszeit“ gewertet, wenn Sie dies beantragen.

## Arbeitslosenversicherung

Versicherungspflicht wegen des Mutterschaftsgeldbezugs tritt dann ein, wenn die Mutterschaftsgeldbezieherin unmittelbar vor dem Beginn des Mutterschaftsgeldes arbeitslosenversicherungspflichtig war oder z. B. Arbeitslosengeld bezogen hat. Die Zahlung der Beiträge übernimmt die AOK. Für die Zeit während der Kindererziehung zahlt die Beiträge der Bund.

Zuständig für das Elterngeld und für Auskünfte dazu sind die Elterngeldstellen der einzelnen Bundesländer.



Liebe (künftige) Eltern,

diese Schrift informiert Sie über die wichtigsten Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft sowie zu den Themen Elternzeit und Elterngeld.

Selbstverständlich stehen wir Ihnen auch gerne für eine persönliche Beratung zur Verfügung.

Wir wünschen Ihnen und Ihrer Familie alles Gute, viel Freude mit Ihrem Nachwuchs und allseits Gesundheit.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre

**AOK – Die Gesundheitskasse.**

### Mitteilung an den Arbeitgeber

Sobald Ihnen Ihre Schwangerschaft bekannt ist, sollten Sie Ihren Arbeitgeber – am besten mit einem ärztlichen Zeugnis – darüber informieren. Nur so kommen Sie in den Genuss der vielen Schutzbestimmungen des Mutterschutzgesetzes.

### Wichtig: Vorsorgeuntersuchungen

Durch die ärztlichen Mutterschafts-Vorsorgeuntersuchungen sollen mögliche Gefahren für Leben und Gesundheit von Mutter und Kind abgewendet sowie Gesundheitsstörungen rechtzeitig erkannt werden. Für diese Untersuchungen erhalten Arbeitnehmerinnen die erforderliche Freizeit ohne Kürzung ihres Gehalts. Wegen Schwangerschaftsbeschwerden ärztlich verordnete verschreibungspflichtige Arzneimittel sowie Heilmittel werden von uns übernommen.

### Für Mutter und Kind

Zu den umfangreichen Leistungen der Hebammenhilfe gehören zum Beispiel Beratungen und Hilfe bei Schwangerschaftsbeschwerden, die Geburtsvorbereitung, die Geburtshilfe, Betreuung während des Wochenbetts und die Rückbildungsgymnastik. Wenn Sie in einer Vertragsklinik bzw. in einem Vertragskrankenhaus entbinden, übernehmen wir selbstverständlich diese Kosten. Dies gilt entsprechend für Entbindungen in einer Geburtseinrichtung oder zu Hause.

Wir sind Ihr Ansprechpartner für spezielle Leistungen, wenn wegen Schwangerschaft oder Entbindung häusliche Pflege erforderlich oder die Weiterführung des Haushalts nicht möglich ist.

Für Leistungen im Rahmen der Mutterschaftshilfe (z. B. ärztliche Betreuung, Hebammenhilfe, Arzneimittel, häusliche Pflege oder Haushaltshilfe sowie Entbindung) gibt es keine Zuzahlungen.

### Mutterschaftsgeld

Der Arbeitgeber darf eine schwangere Frau in den letzten sechs Wochen vor der Entbindung nicht beschäftigen (Schutzfrist vor der Entbindung), soweit sie sich nicht ausdrücklich zur Arbeitsleistung bereit erklärt. Bis zum Ablauf von acht Wochen nach der Entbindung darf Sie Ihr Arbeitgeber ebenfalls nicht beschäftigen. Die Schutzfrist nach der Entbindung verlängert sich auf zwölf Wochen bei Frühge-

burten, Mehrlingsgeburten oder wenn vor Ablauf von acht Wochen nach der Entbindung bei dem Kind eine Behinderung im Sinne von § 2 Absatz 1 SGB IX ärztlich festgestellt und die Verlängerung von der Frau beantragt wird. Bei vorzeitiger Entbindung verlängert sich die Frist um die Tage, die vor der Entbindung nicht in Anspruch genommen werden konnten.

Frauen, die bei Beginn der Schutzfrist beschäftigt und Mitglied der AOK sind, erhalten für die Dauer der Schutzfristen ein Mutterschaftsgeld in Höhe des bisherigen Nettoarbeitsentgelts, höchstens 13 Euro täglich. Bei höherem Entgelt zahlt der Arbeitgeber den Differenzbetrag zum Nettoarbeitsentgelt (Durchschnitt aus den letzten drei abgerechneten Monaten).

Frauen, die bei Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf Krankengeld haben, zum Beispiel freiwillig versicherte Selbstständige oder Arbeitslose, erhalten ein Mutterschaftsgeld in Höhe des Krankengeldes.

Wichtig: Damit wir das Mutterschaftsgeld ab Beginn der Schutzfrist bezahlen können, reichen Sie uns bitte vor der Entbindung eine ärztliche Bescheinigung über den voraussichtlichen Entbindungstermin ein. Familienversicherte Frauen, die bei Beginn der Schutzfrist in einem Arbeitsverhältnis (geringfügig) stehen, haben Anspruch auf ein Mutterschaftsgeld vom Bundesversicherungsamt in Höhe von max. 210 Euro. Nähere Informationen dazu im Internet unter [www.mutterschaftsgeld.de](http://www.mutterschaftsgeld.de).

### Versicherungsschutz

Als versicherungspflichtige Arbeitnehmerin sind Sie bei der AOK beitragsfrei versichert, solange ein Anspruch auf Mutterschaftsgeld besteht, Elterngeld bezogen oder Elternzeit in Anspruch genommen wird. Solange Sie selbst bei der AOK versichert sind, ist Ihr Kind im Allgemeinen mit Ihnen von der Geburt an in der Kranken- und Pflegeversicherung beitragsfrei mitversichert. Sind beide Elternteile bei verschiedenen gesetzlichen Krankenkassen versichert, besteht ein Wahlrecht. Treffen Sie eine klare Entscheidung: Eine für alle und am besten AOK – Die Gesundheitskasse!

### Kinderuntersuchungen

Diese Untersuchungen („U“) beginnen unmittelbar nach der Geburt und reichen über das Kindergarten-/Grundschulalter

bis zum Jugendlichen („J“). Nutzen Sie auch die Schutzimpfungen. Kinderuntersuchungsheft/Impfpass mitnehmen!

### Basiselterngeld

Für Kinder besteht ein Anspruch auf Elterngeld, wenn u. a. der Wohnsitz in Deutschland ist, das eigene Kind im Haushalt lebt und es von Ihnen selbst erzogen und betreut wird. Wer jedoch mehr als 30 Stunden wöchentlich arbeitet, hat keinen Anspruch.

Die Höhe des Elterngeldes beträgt grundsätzlich 67 % des in den letzten zwölf Monaten vor der Geburt des Kindes durchschnittlich erzielten Netto-Erwerbseinkommens bis maximal 1.800 Euro. Liegt dieses Durchschnittseinkommen unter 1.000 Euro, erhöht sich der Prozentsatz um jeweils 0,1 Prozentpunkte für je 2 Euro, um die das Nettoeinkommen den Betrag von 1.000 Euro unterschreitet bis höchstens 100 %. Lag das Einkommen vor der Geburt über 1.200 Euro, sinkt der Prozentsatz von 67 % um 0,1 Prozentpunkte für je 2 Euro, um die das Einkommen den Betrag von 1.200 Euro überschreitet, auf bis zu 65 %. Der Mindestbetrag liegt monatlich bei 300 Euro, auch dann, wenn in den letzten zwölf Monaten vor der Geburt gar kein Einkommen aus Erwerbstätigkeit erzielt worden ist.

Bei Familien mit mehreren Kindern erhöht sich das Elterngeld um 10 % (mind. jedoch um 75 Euro monatlich), solange ein Geschwisterkind unter drei Jahren bzw. zwei oder mehr Geschwisterkinder unter sechs Jahren im Haushalt leben. Bei Mehrlingsgeburten erhöht sich das Elterngeld um je 300 Euro für das zweite und jedes weitere Kind. Beispiel:

Einkommen der Mutter netto	639 Euro
./. 1/12 Arbeitnehmer-Pauschbetrag (rd.)	83 Euro
	<hr/> 556 Euro
Elterngeld (Erhöhung von 67 % um 22 Prozentpunkte auf 89 %) = rd.	495 Euro
+ Bonus für 2 Kinder 10 % = 49,50 Euro, mindestens	<hr/> 75 Euro
Elterngeld gesamt	570 Euro